

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11049 –

Auswirkungen der Novellierung des Tierschutzgesetzes auf Wissenschaft und Forschung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, der am 1. Februar 2024 veröffentlicht wurde, erzeugt nach Wahrnehmung der Fraktion der CDU/CSU bei vielen Forschungseinrichtungen erhebliche Sorgen, indem diese eine Beschränkung ihrer in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierten Forschungsfreiheit befürchten.

Das BMEL hat diese Unsicherheit mit einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen verursacht, die dringend der Klarstellung und Korrektur bedürfen, um den Forschungsstandort Deutschland und die tierexperimentelle Forschung zu sichern.

Insbesondere bedrohen Regelungen des Referentenentwurfs nach Einschätzung von Forschungseinrichtungen (Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften [AWMF], der Deutschen Hochschulmedizin [DHM] und der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] liegen der Bundesregierung vor) die Zucht von spezifischen Versuchstieren, die bisher „auf informale Übereinstimmung zwischen Genehmigungsbehörde und wissenschaftlicher Einrichtung, nicht auf klaren rechtlichen Vorgaben“ (DFG) beruhen.

Insbesondere besteht die Sorge, dass die Regelung zur Zurschaustellung von Tieren auch Lehrbücher, Fachaufsätze und andere wissenschaftliche Publikationen umfassen könnten, deren Einschränkung mit der Forschungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar sein könnten. Diese Publikationen richten sich an eine Fachgemeinschaft und nicht an die breite Öffentlichkeit. Eine weitreichende Auslegung dieser Regelung könnte nach Auffassung von Forschungseinrichtungen zudem die sachliche Aufklärung und Information über Tierversuche, etwa über Internetseiten, erschweren. Es entstünde das Risiko, dass Tiere mit bestimmten Merkmalen, wie etwa Nacktmäuse, nicht in Informationsmaterialien über Tierversuche dargestellt werden dürfen, falls die Darstellungen fälschlicherweise nahelegen könnten, dass sich diese Tiere wohlfühlen oder nicht leiden. Ein derartiges Darstellungsverbot steht in Konflikt mit dem Ziel einer transparenten Information der Öffentlichkeit über Tierversuche.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt nach Auffassung der Fragesteller mit Blick auf die Ausgestaltung von § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für Wissenschaft und Forschung tiefgreifende Einschnitte in den wissenschaftlichen Arbeitsalltag dar und wirft viele Fragen auf. Die hier nach Ansicht der Fragesteller verankerten schwammigen Begrifflichkeiten in Verknüpfung mit der Verschärfung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahren baut für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine spürbare Drohkulisse auf, die insbesondere im Bereich der biomedizinischen Forschung nicht folgenlos bleiben würde.

Die ohnehin schon sehr komplexen Beantragungs- und Genehmigungsprozesse für Tierversuche würden nach Ermessen der Fragesteller in einem nicht vertretbaren Umfang noch weiter erschwert werden. Strafandrohungen gegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bis hin zu Freiheitsstrafen sind aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU überzogen und nicht hinnehmbar.

Das dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Misstrauen gegenüber Akteuren in Wissenschaft und Forschung weisen die Fragesteller in aller Entschiedenheit zurück. Nach Auffassung der Fragesteller wird in Wissenschaftseinrichtungen mit einem hohen Maße an Professionalität und Verantwortungsbewusstsein gearbeitet und mit Tieren umgegangen. Die warnenden Rückmeldungen zum Gesetzentwurf aus Wissenschaft und Forschung nehmen die Fragesteller sehr ernst und bitten die Bundesregierung darum, dies auch zu tun. Dem Wissenschafts- und Forschungsstandort droht nach Auffassung der Fragesteller ein irreparabler Schaden, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft treten würde.

1. Hat das BMEL die Ressortabstimmung in der Bundesregierung eingeleitet, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?
2. Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung mit Blick auf den erforderlichen Kabinettsbeschluss und das anstehende parlamentarische Verfahren aus?
3. Wann soll das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung in Kraft treten?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes handelt es sich um einen komplexen Gesetzentwurf, zu dem im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zahlreiche ausführliche Stellungnahmen eingegangen sind. Die Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen erfordert einen intensiven Prüf- und Entscheidungsprozess, der gegenwärtig noch andauert. Dem schließt sich die abschließende Ressortabstimmung mit allen anderen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt an.

Erst im Anschluss daran wird es möglich sein, einen konkreten Zeitplan für die weiteren Schritte des formalen Rechtsetzungsverfahrens festzulegen.

4. Hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger im Zuge der Ressortabstimmung einen Leitungsvorbehalt zum vorliegenden Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes eingelegt, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
5. Wie bewertet Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger die möglichen Auswirkungen der geplanten Novelle des TierSchG auf die biomedizinische Forschung in Deutschland?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu der Mündlichen Frage 35 des Abgeordneten Thomas Jarzombek, Plenarprotokoll 20/159, S. 20426 C wird verwiesen.

6. Gibt es Gründe, die die Bundesregierung dazu veranlassen, tierexperimentelle Forschung in Deutschland einzuschränken, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es Gründe, die die Bundesregierung dazu veranlassen, die Zucht von Tieren, die für Forschungszwecke eingesetzt werden, einzuschränken, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Beantragungs- und Genehmigungsverfahren beziehungsweise Erlaubnisverfahren für die Haltung, Züchtung und Verwendung von Versuchstieren werden durch den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes nicht geändert. Zentrale Ziele der Änderung des Tierschutzgesetzes sind die umfassende Stärkung und Verbesserung des Tierschutzes. Der Entwurf zielt dabei auf verschiedene Bereiche des Umgangs mit und der Haltung von Tieren ab. Die Bundesregierung strebt dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Tierschutz und anderen Verfassungsgütern – wie beispielsweise der Forschungsfreiheit – an.

8. Wie definiert die Bundesregierung die aus Sicht der Fragesteller schwammigen Rechtsbegriffe „beharrlich wiederholt“, „aus Gewinnsucht“ und „oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren“ in Artikel 17 des Referentenentwurfs zum TierSchG?
11. Plant die Bundesregierung eine Ausnahme von § 2b Absatz 1 Nummer 3 und § 2b Absatz 4 RefE TierSchG zu schaffen, um spezifische Fälle, in denen eine Leinenhaltung im Rahmen der Lehre sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung erforderlich ist, zu berücksichtigen, und wenn ja, wie soll diese ausgestaltet sein, und wenn nein, warum nicht?
12. Beabsichtigt die Bundesregierung, bezüglich § 4b Nummer 1 TierSchG eine Regelung oder Klarstellung zu erarbeiten, die eine Ausnahme für die Leinenhaltung im Rahmen der Lehre sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung ermöglicht, oder steht sie einer solchen Ausnahme grundsätzlich ablehnend gegenüber, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
13. Plant die Bundesregierung eine Verankerung der Aufgabenbeschreibung für die Position des bzw. der Bundestierschutzbeauftragten im TierSchG, und wenn ja, wie sieht die Aufgabenbeschreibung aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8, 11, 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Informationen, auf welche die Frage abzielt, sind wegen des noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses in der Bundesregierung nicht vom Auskunftsanspruch des Parlaments umfasst. Der Willensbildungsprozess in der Regierung, der sich insbesondere auch in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, gehört zum Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11 –, ECLI: DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.). Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschäftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungswegen grundsätzlich (noch) nicht zu informieren ist (BVerfG a. a. O.).

9. Subsumiert die Bundesregierung tierexperimentelle Forschung unter „vernünftigen Grund“ (§ 17 Absatz 1 TierSchG)?

Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz führt dabei nicht näher aus, was ein vernünftiger Grund ist. Gleichwohl gehen die Regelungen zur tierexperimentellen Forschung an und mit Tieren unter bestimmten Voraussetzungen davon aus, dass Tiere im Rahmen von Tierversuchen getötet werden dürfen. Dies gilt auch für die Verwendung von Tieren, deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Könnte im Rahmen der §§ 7, 7a TierSchG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Versuchsgenehmigung explizit auch die für das Vorhaben erforderlichen, versuchsspezifischen Zuchten sowie die Tötung der im Rahmen dieses Vorhabens gezüchteten, aber nicht verwendbaren Tiere umfasst, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere legt den rechtlichen Rahmen im Bereich der Haltung und Verwendung von Versuchstieren fest, wonach den Mitgliedstaaten dem Grundsatz nach nicht gestattet ist, über diese Richtlinie hinausgehende nationale Regelungen zu erlassen. Aus diesem Grund bietet sich kein Spielraum für die beschriebene Änderung der nationalen versuchstierrechtlichen Vorschriften.

